



SANKTIONS-  
REGLEMENT

LIZENZNEHMER

gültig ab 1. Januar 2011



# 1. Sanktionspolitik

## **Erläuterungen zur Handhabung des Sanktionsreglementes**

Das Sanktionsreglement 2010 gilt für Bio Suisse Lizenznehmer. Für Hofverarbeiter ohne Lizenzvertrag mit Bio Suisse wird auf den Verarbeitungsteil im Sanktionsreglement für Produzenten 2010 verwiesen. Es gelten die in der Sanktionspolitik beschriebenen Sanktionen mit den im Sanktionskatalog genannten Massnahmen. Die zu den Massnahmen gehörenden Fristen sind Richtwerte und können je nach Situation und Betrieb von den Zertifizierungsstellen angepasst werden.

Im Sanktionskatalog ist zu jedem Verstoß die jeweilige minimale Grundsanktion angegeben. Daneben sind in einzelnen Fällen, wo Produktequalität und Verhinderung von Täuschung im Vordergrund stehen, weitere Zusatzsanktionen in der zweiten Spalte aufgeführt: Je nach Schweregrad können Produkte zusätzlich gesperrt und/oder nachkontrolliert werden. Diese Zusatzsanktionen sind nicht zwingend, sondern fallabhängige Möglichkeiten in Kombination mit den Grundsanktionen A–C. Es bleibt ein gewisser Ermessensspielraum bei der Zertifizierung und Sanktionierung (insbesondere bei Wiederholungsfällen).

Die Sanktionsarten Konventionalstrafe, Rückforderung, kostenpflichtige Beratung und Vertragskündigung sind im Sanktionskatalog nur im Ausnahmefall zugeordnet, da ihre Anwendung sehr situationsabhängig ist: Grundsätzlich können sie auf der Basis von C-Verstößen nach Einschätzung des Schweregrades durch Bio Suisse verhängt werden.

Der Sanktionskatalog ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Verstöße werden nach Ermessen beurteilt.

## **Erfassung der Verstöße**

Verstöße gegen die Bio-Verordnung (SR 910.18) und gegen die Bio Suisse Richtlinien und Weisungen werden anlässlich der jährlichen Kontrolle im Inspektionsbericht festgehalten. Verstössmeldungen sind jedoch nicht an die Biokontrolle gebunden, auch juristische und natürliche Personen können Meldung machen (Label, Kantonschemiker, Medien, Konsumenten, u. a.). Solche Meldungen werden durch die Zertifizierungsstelle und/oder durch Bio Suisse verifiziert: Ein Verstoß muss dem Betrieb schriftlich mitgeteilt werden.

Stellt der Lizenznehmer ausserhalb der Biokontrolle eine Übertretung der Bio Suisse Richtlinien fest (Information durch Dritte oder direkt aus seinem Betrieb), so ist er verpflichtet, sofort Massnahmen zur Behebung zu ergreifen und Meldung an Bio Suisse oder die Zertifizierungsstelle zu machen.

## **Verstöße gegen die Bio-Verordnung**

Bei Verstößen gegen die Bio-Verordnung gilt das Massnahmenreglement der Zertifizierungsstelle. Bio Suisse kann zusätzliche Sanktionen auf Labelebene anordnen.

## **Meldung an Bio Suisse**

Meldung macht der Urheber der Sanktion, im Normalfall die Zertifizierungsstelle (s. Übersicht Sanktionsarten). Die Meldung beinhaltet den Verstoß und die getroffenen Massnahmen. Betroffene Produkte werden mit ihrer Bezeichnung gemäss Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt. Weitere erforderliche Angaben sind fallabhängig im Sanktionskatalog aufgeführt.

## **Beurteilung der Verstöße gegen Bio Suisse Vorgaben**

Verstöße gegen die Bio Suisse Anforderungen werden durch die Markenkommision Verarbeitung und Handel (MKV) gemäss Sanktionsreglement Lizenznehmer beurteilt. Die MKV kann dazu zusammen mit der Geschäftsstelle einen Ausschuss einsetzen. Vertragskündigungen werden immer durch die MKV beurteilt. Sanktionen, die eine Kostenpflicht von über CHF 10'000.– verhängen, werden ebenfalls immer durch die MKV entschieden.

## **Wiederholungsfälle**

Als Wiederholungsfall gilt der mehrmalige gleiche Verstoß oder die fehlende Erfüllung der gleichen Auflage innerhalb von drei Jahren. Im Wiederholungsfall wird die Auflage wesentlich verschärft und kann bis zur fristlosen Kündigung des Lizenzvertrages führen.

### **Rekurse gegen Bio Suisse Sanktionen**

Rekurse sind bei allen Sanktionen möglich und haben aufschiebende Wirkung. Ausnahme ist die befristete Produktesperrung (D+) ohne aufschiebende Wirkung im Rekursfall. Sie dient in dringlichen Fällen der genaueren Abklärung der Sachlage, wenn ein Aufschub zu grosse Risiken bedeutet (beispielsweise Gesundheitsrisiko, Konsumententäuschung, Imageschaden für die Knospe o.ä.).

Rekurse sind innert 10 Tagen nach Erhalt eines Sanktionsentscheides schriftlich an die zuständige Rekursinstanz laut Rechtsmittelbelehrung zu richten. Zum Rekurs legitimiert ist nur der Empfänger einer Sanktion oder dessen Rechtsvertreter.

Die Zuständigkeiten je nach Rekurstyp sind wie folgt geregelt:

- Rekurse mit neuer Faktenlage: Werden im Rekursfall neue Tatsachen geltend gemacht, welche bei der Erstbeurteilung nicht bekannt waren, so erfolgt eine Wiedererwägung des Falles durch die erstbeurteilende Instanz (MKV bzw. Ausschuss).
- Rekurse gegen den Sanktionsumfang: Rekurse gegen das Sanktionsmass werden von der MKV beurteilt.
- Rekurse ohne neue Faktenlage und wiederholte Rekurs: Rekurse ohne Beibringung neuer Tatsachen sowie zweite Rekurse werden vom Beschwerdeausschuss des Bio Suisse Vorstandes in letzter Instanz beurteilt und sind nicht mehr rekursfähig. Die MKV gibt dem Beschwerdeausschuss eine Empfehlung ab.

### **Kosten**

Kostenpflichtige Sanktionen inklusive anfallende Bearbeitungsgebühren auf Seite Bio Suisse werden mit dem Sanktionsentscheid von Bio Suisse in Rechnung gestellt. Für kostenpflichtige Nachkontrollen stellt die beauftragte Zertifizierungsstelle dem Lizenznehmer Rechnung, auch wenn solche durch Bio Suisse verfügt werden. Einen allfälligen Zusatzaufwand im Zusammenhang mit Bio Suisse Sanktionen stellen die Zertifizierungsstellen direkt in Rechnung.

### **Kündigung des Lizenzvertrages: Vorgehen bei Aberkennung**

Kündigt Bio Suisse aufgrund schwerwiegender Verstösse gegen die Labelvorgaben den Lizenzvertrag, so ist das Vorgehen wie folgt:

**Sanktionsarten**

A–C = Grundsanktionen pro Einzelverstoss. Abkürzungen: ZSt = Zertifizierungsstelle/n (umfasst auch die Kontrollinstanz der akkreditierten Stelle); BS = Bio Suisse; SBU = Schädlingsbekämpfungsunternehmen					
Code	Urheber	Sanktionsart	Meldung an	Rekursstelle	Kostenpflicht
A	ZSt	ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht, mit oder ohne Meldung an Bio Suisse. Überprüfung in der Folgekontrolle. Kein Einfluss auf Zertifizierung, präventiver Charakter. Je nach Fall muss dieser Bio Suisse gemeldet werden.	–	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt	nein
			BS		
B	ZSt	AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses, mit oder ohne Meldung an Bio Suisse; Zertifizierung hängt von der Erfüllung der Auflage ab. Je nach Fall muss dieser Bio Suisse gemeldet werden.	ZSt	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt	nein
			BS		
C	ZSt	VERWEIS mit Frist zur Behebung des Verstosses; Mitteilung per E-Brief; Zertifizierung hängt von der Erfüllung der Auflage ab.	BS (via ZSt: Kopie Zertifizierungsentscheid); ggf. Kantonales Laboratorium; ggf. Bundesamt für Landwirtschaft BLW	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt	Bearbeitungsgebühr der ZSt
KNK	ZSt oder BS	KOSTENPFLICHTIGE NACHKONTROLLE, je nach Situation angemeldet (v. a. Warenflussprüfung) oder unangemeldet (v. a. Separierungs- und Wareneingangsprobleme).	BS bzw. ZSt	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt oder BS	ja
D	ZSt (ggf. im Auftrag von BS)	PRODUKTESPERRUNG für eine definierte Produkteinheit; die Sperre kann den Produktionsstopp, den Auslieferungsstopp und den Warenrückruf beinhalten; KNK ist zu erwägen.	BS bzw. ZSt; ggf. Kantonales Laboratorium; ggf. Bundesamt für Landwirtschaft BLW	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt oder BS	nein
D+	bzw. BS	Wie D; Zusätzlich kann in dringlichen Fällen die Sperre befristet (Dauer fallabhängig) und ohne aufschiebende Wirkung im Rekursfall sein.		–	
E	BS MKV	Kündigung Lizenzvertrag; keine Vermarktung mehr mit der Knospe. Verhängung einer Wiedereintrittssperre von max. 5 Jahren.	ZSt	BS	nein
K	BS	Konventionalstrafe mit Mindestbetrag (Bearbeitungsgebühr) CHF 250.–, Mitteilung per E-Brief; Wahrung der Verhältnismässigkeit; Berücksichtigung der Ertragskraft des Betriebes; Erschwernis bei Bereicherung und Imagerisiko für BS.	ZSt	BS	ja
R	BS	Rückforderung eines unrechtmässigen Mehrerlöses (Mehrwertabschöpfung) oder eines unrechtmässigen Minderaufwandes.	ZSt	BS	ja
KPB	BS	Kostenpflichtige Beratung, nur bei wiederholten, gleichartigen Verstössen.	ZSt	BS	ja

## 2. Sanktionskatalog

Referenz RW BS	Id.1	Id.2	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen auf Ebene Bio Suisse	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
-	I	1	Labelprodukte	Lizenzvertrag fehlt oder Produkte fehlen im Vertragsanhang; die betreffenden Produkte werden nicht mit der Knospe ausgezeichnet	Empfehlung des Abschlusses eines Lizenzvertrages bzw. der Gesuchsstellung für die fehlenden Produkte		A		Bio Suisse
(Markenschutzgesetz)	I	2	Labelprodukte	Lizenzvertrag fehlt oder Produkte fehlen im Vertragsanhang; die betreffenden Produkte werden mit der Knospe ausgezeichnet	Abschluss Lizenzvertrag bzw. Gesuchsstellung für die fehlenden Produkte	sofort	A		Bio Suisse
BS Ws Allgemeine Anforderungen	I	3	Labelprodukte	Berechtigung zum Import fehlt im Anhang zum Lizenzvertrag Bio Suisse	Gesuch bei Bio Suisse einreichen	2 Wochen	A		Bio Suisse
BS Ws Allgemeine Anforderungen	I	4	Labelprodukte	Nachweisliche Dokumentenfälschung	Produktesperre ohne aufschiebende Wirkung bei Rekurs für alle Knospe-Produkte bis allfällige, vom Betrug betroffene Produkte identifiziert sind	sofort	D+	E	Bio Suisse
BS Ws Allgemeine Anforderungen	II	1	Rezepturen und Rohstoffqualität	Fehlende Rezepturen	Fehlende Rezepturen bei Bio Suisse einreichen	2 Wochen	B		Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen.
BS Ws Allgemeine Anforderungen	II	2	Rezepturen und Rohstoffqualität	Rezepturen wurden geändert aber entsprechen noch den Labelanforderungen	Rezepturen bei Bio Suisse einreichen	2 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	II	3	Rezepturen und Rohstoffqualität	Rezepturen wurden geändert und entsprechen nicht mehr den Labelanforderungen (inkl. abgelaufene Ausnahmegewilligungen)	Rezepturen an Knospe-Anforderungen anpassen und bei Bio Suisse einreichen	sofort	C	D, KNK	Bio Suisse: Fehlerhafte Rezeptur mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Allgemeine Anforderungen	II	4	Rezepturen und Rohstoffqualität	Fehlende Lieferantenliste	Lieferantenliste führen	sofort	A		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	II	5	Rezepturen und Rohstoffqualität	Aktuelle Zertifikate von Lieferanten nicht vorhanden (bei Neuproduktion oder Wiederaufnahme nach Produktionspause genügt eine Kopie des Lizenzvertragsanhangs des Lieferanten für die Kontrolle)	Dokumente müssen nachgereicht und von der ZSt kontrolliert werden	2 Wochen	B		

Referenz RW BS	Id.1	Id.2	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen auf Ebene Bio Suisse	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
BS Ws Allgemeine Anforderungen	II	6	Rezepturen und Rohstoffqualität	Bezug von nicht konformer Ware ohne Verwendung in Knospe-Produkten	Verwendung belegen. Massnahmen in der Rohwarenbeschaffung treffen und der ZSt einreichen	2 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	II	7	Rezepturen und Rohstoffqualität	Bezug von nicht konformer Ware mit Verwendung in Knospe-Produkten	Massnahmen in der Rohwarenbeschaffung treffen und der ZSt einreichen. Aberkennung der verbleibenden Produkte	sofort	C	D, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe der darin verwendeten Mengen, ggf. Verkaufspreisen und Zeitpunkt des Produktionsstopps
BS Ws Allgemeine Anforderungen	II	8	Rezepturen und Rohstoffqualität	Qualitätsangabe fehlt auf Lieferscheinen/Rechnungen	Aenderungen vom Lieferanten verlangen. Beleg der Aenderungen oder korrigierte Dokumente bei ZSt einreichen	2 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	III	1	Importe	Fehlende Knospe-Anerkennungsbestätigungen	Rücksprache mit Abteilung Import durch ZSt, fehlende Knospe-Anerkennungsbestätigungen einholen, Kopie an ZSt senden	2 Monate	B	C	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Allgemeine Anforderungen	III	2	Importe	Fehlende/falsche Knospe-Qualitätsangabe auf Rechnungen/Lieferscheinen/Etiketten der Importprodukte	Notwendige Aenderungen gemäss Bio Suisse Merkblatt «Deklaration» dem Importeur melden, Überprüfung der Änderungen bei der nächsten Kontrolle		A		
RL Grundsätze Import	III	3	Importe	Flugverbot nicht eingehalten	Bei noch vorhandenen Beständen: Aberkennung der Produkte	sofort	C	D	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Anforderungen zur Kennzeichnung	IV	1	Produkte-kennzeichnung	ZSt fehlt auf Etikette	Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	2 Wochen	B		
BS Ws Anforderungen zur Kennzeichnung	IV	2	Produkte-kennzeichnung	Lizenznehmer fehlt auf Etikette	Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	nächster Druck	A		Bio Suisse
BS Ws Anforderungen zur Kennzeichnung	IV	3	Produkte-kennzeichnung	Falsche Angaben zur Knospe-Qualität (auf Etikette) inkl. fehlender Umstellungshinweis oder abgelaufene Frist für die Umstellungs-Knospe in der Verarbeitung	Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen. Bei nicht lizenzierbaren Verarbeitungsprodukten sofort Umstellungs-Knospe entfernen	2 Wochen	B		
BS Ws Anforderungen zur Kennzeichnung	IV	4	Produkte-kennzeichnung	Falsche Angaben hinsichtlich Herkunftsland (auf Etikette)	Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	2 Wochen	B		

Referenz RW BS	Id.1	Id.2	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen auf Ebene Bio Suisse	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
BS Ws Anforderungen zur Kennzeichnung	IV	5	Produkte-kennzeichnung	Gut zum Druck für Labelprodukte wurde nicht eingeholt, Kennzeichnung entspricht den Labelanforderungen	Gut zum Druck von Bio Suisse einholen		A		Bio Suisse
BS Ws Anforderungen zur Kennzeichnung	IV	6	Produkte-kennzeichnung	Gut zum Druck für Labelprodukte wurde nicht eingeholt, Kennzeichnung entspricht nicht den Labelanforderungen	Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	2 Wochen	B		
BS Ws Anforderungen zur Kennzeichnung	IV	7	Produkte-kennzeichnung	Herkunft fehlt bei unverarbeiteten Mono-produkten (Gemüse und Früchte)	Herkunft muss angegeben werden, Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	2 Wochen	B		
BS Ws Anforderungen zur Kennzeichnung	IV	8	Produkte-kennzeichnung	Fehlende oder falsche Qualitätsangabe auf Rechnungen/Lieferscheinen.	Dokumente anpassen und Beleg der Änderungen bei ZSt einreichen	2 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	IV	9	Produkte-kennzeichnung	Zutatendeklaration entspricht nicht der Rezeptur	Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	2 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	IV	10	Produkte-kennzeichnung	Verpackungsmaterial wurde geändert aber entspricht noch den Labelanforderungen	Änderungen dokumentieren und der ZSt melden	2 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	IV	11	Produkte-kennzeichnung	Verpackungsmaterial wurde geändert und entspricht nicht mehr den Labelanforderungen	Änderungen dokumentieren und der ZSt melden	2 Wochen	B		Bio Suisse: Änderung inkl. Spezifikation mit Angabe von Mengen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Allgemeine Anforderungen	V	1	Warenfluss-prüfung	Warenflussrechnung für Knospe-Produkte nicht durchführbar, Plausibilitätsrechnung machbar	Massnahmen zur besseren Dokumentation ergreifen (a). Musterrapport eines Monats der ZSt senden (b)	1 Woche (a); 1 Monat (b)	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	V	2	Warenfluss-prüfung	Warenflussrechnung für Knospe-Produkte nicht durchführbar, Plausibilitätsrechnung nicht machbar	Massnahmen zur besseren Dokumentation ergreifen (a). Musterrapport eines Monats der ZSt senden (b). Wenn nötig KNK.	1 Woche (a); 1 Monat (b)	C	D, KNK	Bio Suisse
BS Ws Allgemeine Anforderungen	V	3	Warenfluss-prüfung	Verdacht auf Verwendung nicht konformer Rohstoffe	Produkte sperren bis Konformität nachgewiesen ist. Fehlersuche im Betrieb und Resultat der ZSt melden	2 Wochen	B	D+, KNK	

Referenz RW BS	Id.1	Id.2	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen auf Ebene Bio Suisse	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
BS Ws Allgemeine Anforderungen	V	4	Warenflussprüfung	Verwendung nicht konformer Rohstoffe	Produkte sperren. Massnahmen treffen und der ZSt melden	sofort	C	D, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Allgemeine Anforderungen	V	5	Warenflussprüfung	Rückverfolgbarkeit (Einsatz von Zutaten) über einzelne Chargen nicht gegeben	Massnahmen für verbesserte Dokumentation treffen	4 Wochen	B		
BS Ws Anforderungen zur Kennzeichnung	VI	1	Verarbeitung und Lagerung	Verwendung nicht konformer Zutaten gemäss Bio Suisse Weisungen (konv. Zutaten ausserhalb Anhang 3, Teil C, Umstellungs- statt Bioware, falsches Biolabel)	Aberkennung der Produkte	sofort	C	D, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	2	Verarbeitung und Lagerung	Verarbeitungsbeschrieb nicht vorhanden	Verarbeitungsbeschrieb bei Bio Suisse einreichen	2 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	3	Verarbeitung und Lagerung	Bewilligter Verarbeitungsbeschrieb wurde geändert aber entspricht noch den Labelanforderungen	Änderung im Verarbeitungsbeschrieb dokumentieren und bei Bio Suisse einreichen	2 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	4	Verarbeitung und Lagerung	Bewilligter Verarbeitungsbeschrieb wurde geändert und entspricht nicht mehr den Labelanforderungen	Verarbeitungsbeschrieb an Knospe-Anforderungen anpassen und bei Bio Suisse einreichen	2 Wochen	C		Bio Suisse: Änderung mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Produktespezifische Anforderungen	VI	5	Verarbeitung und Lagerung	Verwendung nicht konformer Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe (gemäss Bio Suisse Weisungen)	Produkte sperren. Verarbeitungsbeschrieb inkl. Hilfsstoffe an Knospe-Anforderungen anpassen und bei Bio Suisse einreichen	sofort	C	D, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Produktespezifische Anforderungen	VI	6	Verarbeitung und Lagerung	Peroxidase-Nachweis fehlt	Peroxidase-Test machen lassen und Kopie vom Resultat an ZSt senden	4 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	7	Verarbeitung und Lagerung	Einsatz von ionisierenden Strahlen	Aberkennung der Produkte	sofort	C	D, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	8	Verarbeitung und Lagerung	Zusicherungserklärung GVO fehlt, kann aber beschafft werden	Zusicherungserklärung GVO beschaffen	4 Wochen	B		

Referenz RW BS	Id.1	Id.2	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen auf Ebene Bio Suisse	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	9	Verarbeitung und Lagerung	Zusicherungserklärung GVO fehlt, kann nicht beschafft werden	Aberkennung der Produkte. Konforme Zutat beschaffen	2 Wochen	C	D+, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	10	Verarbeitung und Lagerung	GVO nachgewiesen	Produktesperrung bis zur Klärung des Falles. Label erteilt ZSt den Auftrag zur Klärung der Ursache der GVO-Verunreinigung. Sanktionierung erfolgt direkt durch Label.	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen; Kantonschemiker
BS Grundsätze zu Rückständen	VI	11	Verarbeitung und Lagerung	Positive Rückstandsanalysen	Fallweise Produktesperrung bis zur Klärung des Falles	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse und FiBL: Angabe von Produkt, Menge und Rückstandsart
BS Ws Hof- und Lohnverarbeitung	VI	12	Verarbeitung und Lagerung	Lohnverarbeiter ohne Kontrolle	Unter das Kontrollverfahren stellen oder Verarbeiter wechseln. Getroffene Massnahmen der ZSt melden	2 Wochen	B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	13	Verarbeitung und Lagerung	Separierung während der Verarbeitung nicht genügend gewährleistet	Massnahmen treffen und der ZSt einreichen		B		
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	14	Verarbeitung und Lagerung	Separierung während der Verarbeitung nicht gewährleistet	Produktion sperren bis Separierung gewährleistet ist. Massnahmen treffen und der ZSt einreichen		C	D+, KNK	
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	15	Verarbeitung und Lagerung	Vermischung von Knospe-Ware mit nicht bewilligten Bioqualitäten	Massnahmen treffen und der ZSt einreichen	sofort	C	KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe der Mengen und ggf. Verkaufspreisen
BS Ws Allgemeine Anforderungen	VI	16	Verarbeitung und Lagerung	Separierung von Knospe-Ware in der Lagerung ungenügend	Separierungsmassnahmen treffen und der ZSt melden	sofort	B		
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	1	Schädlingsbekämpfung	Fehlende AB zur Betreuung eines eigenen integrierten Systems der Schädlingskontrolle bei Risikobetrieb	Entsprechendes Gesuch bei Bio Suisse einreichen	4 Wochen	B		Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	2	Schädlingsbekämpfung	Fehlendes integriertes System der Schädlingskontrolle durch SBU bei Risikobetrieb (keine Möglichkeit für AB)	Vertrag mit SBU abschliessen und Kopie an ZSt	4 Wochen	B	C	Bio Suisse

Referenz RW BS	Id.1	Id.2	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen auf Ebene Bio Suisse	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	3	Schädlings- bekämpfung	Betrieb lässt Vernebelung u/o Begasung durch ein von Bio Suisse nicht anerkanntes SBU machen (Betrieb mit und ohne integriertes System)	Vollständige Dokumentation der Anwendung (Ort/Mittel/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZSt	sofort	C	D+	Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	4	Schädlings- bekämpfung	Lokale Bekämpfung mit Sprühprodukten bzw. Schlupfwinkelbehandlung mit nicht bewilligtem Mittel	Vollständige Dokumentation der Anwendung (Ort/Mittel/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZSt	sofort	C	D+	Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	5	Schädlings- bekämpfung	Vernebelung u/o Begasung mit nicht bewilligtem Mittel bei Separierung der Produkte		sofort	C	KNK	Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	6	Schädlings- bekämpfung	Vernebelung u/o Begasung ohne Separierung der Produkte (keine Auslagerung) oder direkte Anwendung der Mittel auf die Produkte	Aberkennung der Produkte	sofort	C, D+	KNK	Bio Suisse; Kantonschemiker
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	7	Schädlings- bekämpfung	Abdrift bei lokaler Bekämpfung u/o ungenügende Abdichtung bei Vernebelung u/o Begasung (z. B. von undichten Silozellen, Räumen und Anlagen)	Massnahmen zur Vermeidung der Verschleppung ergreifen und diese an ZSt melden. Gefährdete Ware analysieren	sofort	C, D+	KNK	Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	8	Schädlings- bekämpfung	Wartefrist nach Begasung (24 Std.) nicht eingehalten u/o ungenügende Reinigung u/o ungenügende Wartefrist (Richtzeit 24 Std.) nach Vernebelung	Massnahmen zur Einhaltung der Wartefrist u/o genügenden Reinigung ergreifen und diese an ZSt melden. Gefährdete Ware analysieren	sofort	C, D+		Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	9	Schädlings- bekämpfung	Erste Charge nach Begasung u/o Vernebelung wurde mit der Knospe vermarktet	Aberkennung der Produkte aus dieser Charge	sofort	C, D+	KNK	Bio Suisse; Kantonschemiker
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	10	Schädlings- bekämpfung	Zur Prävention u/o Monitoring eines Schädlingsbefalls werden nicht zugelassene Mittel verwendet u/o Methoden ergriffen	Bewilligungsgesuch mit vollständiger Dokumentation der ergriffenen Massnahme (Ort/Mittel/Methode/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZSt	sofort	B		Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	11	Schädlings- bekämpfung	Dokumentation unvollständig (Details zu Schädlingsbekämpfungssaktionen oder Fachbewilligung oder Jahresbericht oder Vertrag mit SBU)	Dokumentation bei ZSt nachreichen	sofort	B		

Referenz RW BS	Id.1	Id.2	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen auf Ebene Bio Suisse	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	12	Schädlings- bekämpfung	Ausführender Mitarbeiter des Lizenznehmers hat keine Fachbewilligung für die Vernebelung u/o Begasung von Räumen und Anlagen	Betreuung durch ein von Bio Suisse anerkanntes SBU bis Fachbewilligung eingeholt ist	sofort	B		Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	13	Schädlings- bekämpfung	Ausführender Mitarbeiter des SBU hat keine Fachbewilligung für die Vernebelung u/o Begasung von Räumen und Anlagen u/o für Monitoringarbeiten	Massnahmen zur Einhaltung der Anforderung ergreifen und an ZSt melden	sofort	B		Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	14	Schädlings- bekämpfung	Durchführung von Vernebelung u/o Begasung ohne Meldung an MKV (nur wenn kein Risikobetrieb)	Vollständige Dokumentation der Anwendung (Ort/Mittel/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZSt	sofort	B		Bio Suisse
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	15	Schädlings- bekämpfung	Durchführung einer vorbeugenden Schädlingsbekämpfung (Vernebelung u/o Begasung)	Betreuung durch ein von Bio Suisse anerkanntes SBU über mindestens 1 Jahr; Vorlegen eines überarbeiteten integrierten Systems zur Schädlingsbekämpfung	4 Wochen	B		
BS Ws Schädlingskontrolle	VII	16	Schädlings- bekämpfung	Nach Veränderung im Betrieb (baulich, organisatorisch, hygienisch, produktebezogen) wurde das integrierte System nicht aktualisiert	Integriertes System bei Bio Suisse einreichen (erstellt durch SBU oder selber)	sofort	B		Bio Suisse
	VIII	1	Auflagen	Nicht erfüllte A-Auflagen (mit Terminvorgabe) aus der letzten Inspektion	Auflagen müssen erfüllt werden	2 Wochen	B		
	VIII	2	Auflagen	Auflagen (A und B) des letzten Jahres wurden nur schriftlich bestätigt, nicht aber praktisch umgesetzt	Auflage kostenpflichtige Beratung durch BS	2 Wochen	B	KPB	Bio Suisse
BS Lizenzgebühren- reglement	IX	1	Bio Suisse spezifische Anforderungen	Umsatzdeklaration für Lizenzgebühren ist nicht korrekt oder nicht plausibel	Korrekturen Bio Suisse melden oder Hinweis auf mangelnde Plausibilität machen	2 Wochen	A		Bio Suisse
BS Lizenzgebühren- reglement	IX	2	Bio Suisse spezifische Anforderungen	Begründet fehlende Umsatzdeklaration (vereinbarte Frist mit Bio Suisse).	Nachprüfung erforderlich. Falls Kontrolldatum vor Abschluss, innert 2 Wochen einen Abgabetermin mit Bio Suisse vereinbaren	spätestens bei nächster Kontrolle	A		Bio Suisse
BS Lizenzgebühren- reglement	IX	3	Bio Suisse spezifische Anforderungen	Fehlende Umsatzdeklaration für Lizenzgebühren	Knospe-Umsätze müssen jährlich gemeldet werden	2 Wochen	B		Bio Suisse

Referenz RW BS	Id.1	Id.2	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen auf Ebene Bio Suisse	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
BS Ws Allgemeine Anforderungen	IX	4	Bio Suisse spezifische Anforderungen	Auslobung der Lizenzgebühren fehlt auf den Rechnungen	Rechnungen ergänzen	2 Wochen	A		
BS Ws Produktespezifische Anforderungen	IX	5	Bio Suisse spezifische Anforderungen	Obst- und Gemüsehandelsbetrieb ohne ISO-Zertifizierung oder andere Zertifizierung (zur Erfüllung der GFSI-Minimalstandards)	Vertrag mit Zertifizierungsfirma vorlegen sowie einen verbindlichen Zeitplan zur Einführung/Umsetzung des entsprechenden Systems	2 Wochen	B		Kopie des Vertrags sowie Zeitplan der Umsetzung an Bio Suisse; Entscheid von Bio Suisse an ZSt
BS Lizenzbedingungen	IX	6	Bio Suisse spezifische Anforderungen	Verletzung der Meldepflicht: keine sofortige Meldung an Label oder ZSt (beim Einsatz nicht konformer Ware, ungenügender Separierung etc.)	Wird bei der Beurteilung des Verstosses erschwerend gewichtet				Bio Suisse (zu dem betreffenden Verstoss)
Lizenzbedingungen	IX	7	Bio Suisse spezifische Anforderungen	Verweigerung der Kontrolle	Produktesperre ohne aufschiebende Wirkung bei Rekurs für alle Knospe-Produkte bis ggf. Kontrolle durchgeführt. Ansonsten Aberkennung der Produkte	sofort	C, D+	K, E	Bio Suisse
BS Ws Gastronomie	X	1	Knospe-Küche (KK) und Knospe-Komponenten-Küche (KKK)	Fehlendes Gut zum Druck für Speisekarte	Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	2 Wochen	B		
BS Ws Gastronomie	X	2	KK/KKK	Fehlendes Gut zum Druck für Gastrowerbung	Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	2 Wochen	B		
BS Ws Gastronomie	X	3	KK/KKK	Lieferschein für Knospe-Produkt fehlt, kann beschafft werden	Lieferschein an ZSt nachreichen	2 Wochen	B		
BS Ws Gastronomie	X	4	KK/KKK	Lieferschein für Knospe-Produkt fehlt, kann nicht beschafft werden	Massnahmen treffen und der ZSt einreichen	2 Wochen	C	KNK	
BS Ws Gastronomie	X	5	KK/KKK	Nicht biologische oder CH-Bio-Komponente oder -Zutat als Knospe ausgelobt	Nur Knospe-Komponenten als solche ausloben	sofort	C	KNK	Bio Suisse
BS Ws Gastronomie	X	6	KKK	Schlechte Separierung im Lager	Knospe-Ecke bzw. separate Gebinde für Knospe-Produkte einrichten	sofort	A		
BS Ws Gastronomie	X	7	KKK	Schlechte Separierung an Buffet oder POS	Klare Trennung	sofort	A		

Referenz RW BS	Id.1	Id.2	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen auf Ebene Bio Suisse	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
BS Ws Gastronomie	X	8	KKK	Knospe-Ware im Lager oder in der Küche ohne Kennzeichnung	Behältnisse müssen deutlich gekennzeichnet werden (Kleber, Beschriftung mit wasserfestem Stift, etc.)	sofort	B		
BS Ws Gastronomie	X	9	KKK	Knospe-Komponenten als nicht biologisch, als CNp oder Bio ausgelobt (Menublatt, Speisekarte oder POS)	Hinweis an Betriebsleiter	sofort	B	KNK	
BS Ws Gastronomie	X	10	KKK	Falsche Auszeichnung auf Menublatt, Speisekarte oder am POS (Hinweis Umstellungs-Knospe fehlt)	Falsche Auszeichnung korrigieren. Falls zur Kennzeichnung Material erforderlich ist, Bestätigung der Bestellung an ZSt schicken	sofort	B		
BS Ws Gastronomie	X	11	KKK	Knospe BIO SUISSE verwendet für ein ausländisches Knospe-Produkt	Auf Menublatt und Speisekarte korrigieren, Schilder für POS anpassen, altes Material entsorgen	sofort	B		
BS Ws Gastronomie	X	12	KKK	Ausschliesslichkeitsprinzip verletzt	Ware sperren (z. B. Sperrzettel) oder deklassieren	sofort	C	KNK	Bio Suisse
BS Ws Gastronomie	X	13	KKK	Mit Bio Suisse vereinbarte Kundeninformationen sind nicht gut sichtbar angebracht	Information muss gut platziert werden	sofort	B	(KNK)	Bio Suisse
BS Ws Gastronomie	X	14	KK	Fehlende Ausnahmegewilligung für einzelne Anlässe mit nicht biologischen Produkten	Meldung der verwendeten Produkte mit Begründung an Bio Suisse	sofort	B		
BS Ws Gastronomie	X	15	KK	Fehlende Ausnahmegewilligung für verwendete nicht biologische Produkte	Meldung der Produkte mit Begründung an Bio Suisse. Betrieb muss Ausnahmegewilligung einholen, wenn eine Wiederholung beabsichtigt bzw. absehbar ist	sofort	C		Bio Suisse
BS Ws Gastronomie	X	16	KK	Falsche Rohstoffqualität: Fisch und Krebstiere aus Wildfang ohne MSC; nicht biologische Crevetten; Zuchtfische ohne Knospe-Qualität	Meldung der verwendeten Produkte mit Begründung an Bio Suisse. Nötigenfalls Bezugsquelle ändern	sofort	C	KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe der Menge und Begründung
BS Ws Gastronomie	X	17	KK	Die Bio- bzw. Knospe-Rohstoffe erreichen nicht die erforderlichen prozentualen Anteile (ohne Begründung)	Massnahmen zur Einhaltung der Anteile ergreifen und diese der ZSt melden. Zusätzlich kostenpflichtige Beratung durch Bio Suisse möglich	sofort	C	KPB	Bio Suisse

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen  
Association suisse des organisations d'agriculture biologique  
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica  
Associazion svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

BIO SUISSE  
Margarethenstrasse 87 . CH-4053 Basel  
Tel. 061 385 96 10 . Fax 061 385 96 11  
www.bio-suisse.ch . bio@bio-suisse.ch